



Gebührenordnung Hochstamm Suisse

Stand 13.05.2023

Gebührenordnung für Lieferungen an Abnehmer ohne Lizenz- und/oder Markennutzungsvertrag und Direktverkäufe.

Grundsatz: *Es bezahlt immer der letzter Partner in der Kette, der mit Hochstamm Suisse einen Vertrag hat.

1. Gebührensatz

	ab einem Netto-Umsatz von CHF 30'000.-- werden 1% des Netto-Umsatz mit HS Produkten fällig	1.2 % des Netto-Einstand-Umsatz für Lieferung in Detail-/Fachhandel, Gastronomie, Direktverkauf oder weitere Verarbeiter, (mindestens aber CHF 100.--)
Hochstamm Suisse-Produzent:innen* (Bauernbetriebe) inkl. Hofverarbeitung mit Direktverkauf und/oder Lieferung an Dritte (Wiederverkauf)	1 %	-----
Verarbeiter, Handel*:	-----	1.2 %

Die Gebühren verstehen sich ohne MWSt.

Für Betriebe, welche eine wesentliche Vorleistung/Eigenleistung oder eine besonders pionierhafte Leistung zugunsten des regionalen Hochstammanbaus und der Produktentwicklung erbringen, kann Hochstamm Suisse auf Markengebühren eine Reduktion von maximal 30% gewähren. Über die Gewährung von Gebührenreduktionen entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag.

2. Deklaration Umsätze/Einstandswerte

Die Umsätze/Einstandswerte müssen jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Geschäftsjahr mittels des Formulars „Deklaration Markennutzung“ gemeldet werden.

3. Fälligkeit

Die Markengebühren auf Basis von Umsatz-/Einstandswert-Deklarationen für das betreffende Jahr sind 30 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Hochstamm Suisse ist berechtigt, mit Markennutzern den Fälligkeitsmodus individuell festzulegen.

Genehmigt vom Hochstamm Suisse Vorstand an seiner Sitzung vom 13.05.2023